

Satzung

des

TSV 1921 Oberreitnau e.V.

7-2024

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1921 Oberreitnau e.V.“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten eingetragen unter der Nummer VR 30084.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Lindau-Oberreitnau.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Vergütung, Vereinshaltung

1. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.
3. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - Errichtung, Instandhaltung und Instandsetzung von Sportanlagen oder des Vereinsheimes
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Eine Vergütung für ehrenamtlich Tätige kann in steuerlich zulässiger Höhe beschlossen werden. Über die Höhe der Vergütung für Vorstandsmitglieder entscheidet der Ausschuss.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
9. Jugendschutz-Prävention: Der TSV 1921 Oberreitnau e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.
2. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

5. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich per Brief oder Mail zu erklärende Austritt ist bis zum 30. November eines jeden Jahres möglich. Ein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückerstattung des Jahresbeitrages besteht nicht.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, nicht nachgekommen ist.
7. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.
8. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
9. Die Entscheidungen des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung sind nicht anfechtbar. Die Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.

§ 4 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden je allein vertreten (Vorstand i.S. § 26 BGB). Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen. Der 1. und der 2. Vorsitzende werden ein Jahr zeitversetzt gewählt.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art sowie von Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 7.000,--€ für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
6. Bis zu einem Geschäftswert von 3.000,--€ entscheidet der 1. Vorsitzende in eigener Verantwortung. Er kann bis zu einem Geschäftswert von 1.000,--€ die

Entscheidungsbefugnis auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen. Bei einem Geschäftswert von mehr als 3.000,--€ entscheidet der Vereinsausschuss.

§ 6 Der Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes und sieben Beisitzern (inkl. Jugendvertreter). Die Jugendvertreter werden von der Jugendversammlung gewählt. Die insgesamt sieben Beisitzer werden von den Abteilungen gewählt und in den Ausschuss entsandt. Den einzelnen Abteilungen (Gruppen) stehen folgende Zahl von Beisitzern zu:
 - Fußball Aktive und AH: 1 Beisitzer
 - Budgetgruppe Wettkampf: 2 Beisitzer
 - Turner- und Fußballjugend je: 1 Beisitzer
 - die anderen Gruppen: 2 Beisitzer
2. Zur Wahl dieser Beisitzer lädt der Vorstand ein.
3. Scheidet während der Wahlperiode ein Ausschussmitglied aus, kann der Vereinsausschuss ein Vereinsmitglied für die restliche Wahlperiode hinzuwählen.
4. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen; ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Fall dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, einberufen. Die Ladungsfrist soll eine Woche nicht unterschreiten.
5. Der Ausschuss kann Ordnungen erlassen. Die Mitgliederversammlung kann Einzelaufgaben übertragen.

§ 7. Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird. Auf mehrheitlichen Beschluss des Vereinsausschusses kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
2. Die Ladungsfrist zur Mitgliederversammlung beträgt eine Woche. Die Ladung hat in der örtlichen Presse zu erfolgen; in der Ladung sind die Tagesordnungspunkte aufzuführen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen
 - die Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - die Wahl der zwei Kassenprüfer
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder hat schriftlich zu erfolgen. Die Wahl der Kassenprüfer kann per Akklamation durchgeführt werden.
5. Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am 31. Dezember des Vorjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks (§2) kann in einer Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, soweit eine Anpassung der Satzung an geänderte gesetzliche Bestimmungen notwendig ist (z. B. Änderung des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO). Andere Änderungen des § 2 sind

nur mit Zustimmung von zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder möglich.

- Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

§ 8. Abteilungen des Vereins

- Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 9. Geschäftsjahr

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10. Beitragszahlung

- Jedes Mitglied ist verpflichtet, den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Im Aufnahmeantrag hat das Mitglied seine Teilnahme am Abbuchungsverfahren zu erklären.
- Der Jahresbeitrag wird bis spätestens Ende Januar eines jeden Jahres erhoben.
- Mitglieder, die während eines Jahres eintreten, haben den ganzen Jahresbeitrag zu bezahlen. Bei Eintritten während des 2. Halbjahres, wird die Hälfte des Jahresbeitrages fällig.

§ 11. Kassenprüfer

- Die in der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die vom Schatzmeister geführte Buchführung nebst Belegen zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Über die Prüfung ist ein Bericht zu fertigen und dem Vorsitzenden eine Woche vor der Mitgliederversammlung zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 12. Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Drittel der volljährigen Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Tatsache ist in der Einladung hinzuweisen.
- In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist dem Bayer. Landessportverband e.V. oder, für den Fall dessen Ablehnung, der Stadt Lindau mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt (derzeit Finanzamt Kempten) anzuzeigen.
Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

1. Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils gültige Satzung und die gültigen Ordnungen des Bayerischen Landes-Sportverbandes entsprechend.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08.07.2024 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Lindau (Bodensee), den 10.07.2024


Axel Willner
(1. Vorsitzender)


Rüdiger Schmidt
(Schriftführer)